Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Abteilung *DIENSTRECHT und BESOLDUNG*

Hans Rottbauer, 84378 Dietersburg, Höhenberger Feld 33, Tel. 08726 969418, Fax. 08726 969417, e-mail: dienstrecht@bllv.de
Info: Gerd Nitschke, Bavariaring 37, 80336 München, Tel. 0 89-72 10 01-24, Fax: 089-72 10 01-79; e-mail: vizepraesident@bllv.de

Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten an Grund- und Mittelschulen mit Neuberechnung für einen Wechsel von 1/3 zu 2/5 VA ab 03. September 2024

1. Tarifliche Arbeitstage

2024 hat 248 tarifliche Arbeitstage: Jeweils Montag mit Freitag, wobei die gesetzlichen Feiertage (incl. Mariä Himmelfahrt, aber **ohne** Buß- und Bettag) schon abgezogen sind.

2. Jahresurlaub bei 5-Tage-Woche

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 haben alle Beschäftigten bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche altersunabhängig einen Anspruch von **30 Arbeitstagen Erholungsurlaub im Kalenderjahr**. **Schwerbehinderte** - nicht aber gleichgestellte - Verwaltungsangestellte haben Anspruch auf einen bezahlten **zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr** (§ 125 SGB IX), der nachfolgend nicht berücksichtigt ist.

H i n w e i s e:

1. Scheidet eine Verwaltungsangestellte wegen Erwerbsunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze (= Jahrgang 1959 - 66. Lebensjahr plus 2 Monate) aus oder endet bzw. beginnt das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu! (§ 26 Abs. 2 TV-L)

2. Erkrankt die Angestellte während des Urlaubs und zeigt sie dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet. Verwaltungsangestellte, die mit ganzer oder teilweiser Ferienfreistellung arbeiten, haben pro Krankheitstag während des Urlaubs einen zusätzlichen Urlaubsanspruch nur in der Höhe der täglichen Regelarbeitszeit (siehe Nr. 3 und 4!). Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen bis dahin nicht angetreten werden, so ist er bis zum 31.Mai anzutreten.
(nach § 26 Abs. 2 TV-L)

3. Arbeitet eine Verwaltungsangestellte regelmäßig an weniger als fünf Arbeitstagen in der Kalenderwoche, so vermindert sich der Urlaub entsprechend. (§ 26 Abs. 1 TV-L)

3. Arbeitszeit

Nach dem **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)** beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit seit 1.11.2006 **einheitlich 40 Stunden.** Damit ergeben sich tarifvertraglich folgende Arbeitszeiten:

- **für 1/1 VA wöchentlich 40 Std. (= 2400 Min.) oder täglich 480 Min.**
- **für 3/4 VA wöchentlich 30 Std. (= 1800 Min.) oder täglich 360 Min.**
- **für 2/3 VA wöchentlich 26 Std. 40 Min. (= 1600 Min.) oder täglich 320 Min.**
- **für 1/2 VA wöchentlich 20 Std. (= 1200 Min.) oder täglich 240 Min.**
- **für 2/5 VA wöchentlich 16 Std. (= 960 Min.) oder täglich 192 Min.**
- **für 1/3 VA wöchentlich 13 Std. 20 Min. (= 800 Min.) oder täglich 160 Min.**
- **für 1/4 VA wöchentlich 10Std. (= 600 Min.) oder täglich 120 Min.**

4. Tatsächliche tägliche Arbeitszeit bei ganzer oder teilweiser Ferienfreistellung bei 5-Tage-Woche

Berechnungsformel:

$$ttAz = \frac{(AT-UT) \times Az}{tAT}$$

Bei Anwendung dieser o. a. Formel ergibt sich damit eine für das ganze Kalenderjahr 2023 einheitliche tägliche Arbeitszeit!

Die Abkürzungen bedeuten:

ttAz	=	tatsächlich sich ergebende tägliche Arbeitszeit bei ganzer oder teilweiser Ferienfreistellung
AT	=	tarifliche Arbeitstage **(Siehe Nr. 1!)**
UT	=	tariflich zustehender Jahresurlaub **(siehe Nr. 2!)**
Az	=	tägliche Arbeitszeit **(siehe Nr. 3!)**
tAT	=	tatsächliche Arbeitstage wie für die Schule zweckmäßig, nach Kalender in Absprache zwischen Schulleiter und VA festgelegt.

Beispiel 1/3 Verwaltungsangestellte:

BERECHNUNGSBEISPIEL:
Für eine 1/3 VA, die immer arbeitsfrei hat, wenn Ferien sind oder schulfrei ist (also auch Buß- und Bettag) mit Ausnahme des 29. Juli – 31. Juli 2024 (für Jahresabschlussarbeiten) und einer Woche vor Schulbeginn (Arbeitsbeginn: Dienstag, 03. Sept. 2024 für vorbereitende Arbeiten).

Damit ergeben sich im Kalenderjahr 2024 folgende Arbeitszeiten an 193 Arbeitstagen:

$$ttAz = \frac{(248 - 30) \times 160 \text{ min}}{193} = \frac{218 \times 160 \text{ min}}{193} = \frac{34.880 \text{ min}}{193}$$

= 181 min. oder 3 Std. 1 min. pro Tag oder 905 min. in einer vollen Schulwoche

Beispiel 2/5 Verwaltungsangestellte:

BERECHNUNGSBEISPIEL :
Für eine 1/2 VA, die immer arbeitsfrei hat, wenn Ferien sind oder schulfrei ist (also auch Buß- und Bettag) mit Ausnahme des 29. Juli – 31. Juli 2024 (für Jahresabschlussarbeiten) und einer Woche vor Schulbeginn (Arbeitsbeginn: Dienstag, 03. Sept. 2023 für vorbereitende Arbeiten).

Damit ergeben sich im Kalenderjahr 2024 folgende Arbeitszeiten an 193 Arbeitstagen:

$$ttAz = \frac{(248 - 30) \times 192 \text{ min}}{193} = \frac{218 \times 192 \text{ min}}{193} = \frac{41.856 \text{ min}}{193}$$

= 217 min oder 3 Std. 37 min. pro Tag oder 1.085 min. pro Woche

© BLLV/Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten an Grund- und Mittelschulen Wechsel im Kalenderjahr 2024

5. Beispielberechnung: Wechsel einer 1/3 VA in eine 2/5 VA zum 03.09.2024

Zum Beispiel durch „Aufstieg“ in den Zuteilungsrichtlinien kann es bei Verwaltungsangestellten zu einer Änderung der Verträge und neuen Arbeitszeiten zum neuen Schuljahr führen.

BERECHNUNGSBEISPIEL:
Für eine 1/3 VA, die immer arbeitsfrei hat, wenn Ferien sind oder schulfrei ist.

Damit ergeben sich im Kalenderjahr 2024 folgende Arbeitszeiten vom 01. Januar 2024 bis zum 02. September 2024 bei 168 Werktagen an 121 (Schul-)Arbeitstagen (bei 20 Tagen Urlaub):

$$\text{ttAz} = \frac{(168 - 20) \times 160 \text{ min}}{121} = \frac{148 \times 160 \text{ min}}{121} = \frac{23.680 \text{ min}}{121}$$

= 196 min pro Tag (gerundet)

Bisher gehalten (Siehe Berechnung unter 4.):
181 min pro Tag x 121 (Schul-)Arbeitstage = 21.901 min

Somit: 23.716 min (Soll) – 21.910 min (Haben) = 1.815 min

Die Kollegin hat wegen der Einarbeitung der Ferien bisher 1.815 min zu wenig gearbeitet.

Wechselt eine Drittelkraft, die immer arbeitsfrei hat, wenn Ferien sind oder schulfrei ist (also auch Buß- und Bettag) mit Ausnahme des 29. Juli – 31. Juli 2024 (für Jahresabschlussarbeiten und einer Woche vor Schulbeginn (Arbeitsbeginn: Dienstag, 03. Sept. 2024 für vorbereitende Arbeiten) – oben schon eingerechnet - durch eine Erhöhung der Zuteilungsrichtlinien ab 03.09.2024 auf eine 2/5 VA-Stelle, so ergeben sich im

Kalenderjahr 2024 folgende Arbeitszeiten vom 03. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024 bei 80 Werktagen an 73 (Schul-)Arbeitstagen (bei 10 Tagen Urlaub):

$$\text{ttAz} = \frac{(80 - 10) \times 192 \text{ min}}{72} = \frac{70 \times 192 \text{ min}}{72} = \frac{13.440 \text{ min}}{72}$$

= 187 min pro Tag (gerundet)

Die Kollegin muss aber noch die fehlenden Zeiten der anderen Jahreshälfte ausgleichen:
1.815 min : 72 = 25 min pro Tag

187 min + 25 min = **212 min pro Tag bzw. 3 Std. 32 min pro Tag wobei selbstverständlich auch eine andere Verteilung an den Arbeitstagen möglich ist.**

6. Schlusshinweise:

1. Die Formel ist nicht anwendbar bei 1/1 VA. Diese haben 30 Tage Urlaub pro Jahr.
2. Bei der Berechnung handelt es sich um ein Beispiel. Für die rechtsverbindliche Einhaltung der Arbeitszeit ist die Schulleitung verantwortlich.
3. Vor Beginn eines Urlaubs-(=Kalender-)jahres (also im September 2024) muss der einzubringende Jahresurlaub festgelegt und dem Schulamt gemeldet werden, weil Erkrankungen nur während des Urlaubs einen zusätzlichen Urlaubsanspruch begründen, nicht aber während der Zeit einer sonstigen Freistellung!
4. Nach **Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG** ***(****Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage)* ist die Festsetzung der tägli-chen Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten und die Verteilung auf die Wochentage nur mit Zustimmung des örtlichen Personalrats möglich. Die Vorlage an den örtlichen Personalrat muss durch die Schulleitungen über das Staatliche Schulamt erfolgen.